

**Vertrag
zur Durchführung der AVdual-Begleitung
im Rahmen des Modellvorhabens zur Neugestaltung des Übergangs von der Schule in den
Beruf**

zwischen

Stadt Heidelberg,

vertreten durch den Oberbürgermeister,
Rathaus, Marktplatz 10, 69117 Heidelberg

- nachfolgend „**Stadt**“ genannt -

und

Jugendagentur Heidelberg eG,
vertreten durch Herrn Gerd Schaufelberger,
Römerstraße 23, 69115 Heidelberg

- nachfolgend „**Träger**“ genannt -

- gemeinsam bezeichnet als „**Vertragsparteien**“ -

Hinweis zur geschlechtergerechten Formulierung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Vertrag nur die männliche Form verwendet. Es sind aber alle Geschlechter gemeint.

Präambel

(1) Im Jahr 2013 hat das Ausbildungsbündnis Baden-Württemberg das Eckpunktepapier zur Neugestaltung des Übergangs Schule – Beruf in Baden-Württemberg verabschiedet. Das Vorhaben wird von den Leitgedanken getragen, mehr Jugendlichen den direkten Übergang von der Schule in Ausbildung bzw. Beruf zu ermöglichen, schwächere Jugendliche an dieser Schwelle optimal und individuell zu unterstützen und den Übergangsbereich im Hinblick auf dessen Optimierung zu vereinheitlichen.

(2) Ein wesentlicher Bestandteil des Gesamtkonzepts ist der Bildungsgang AVdual, der vom Land eingerichtet wird. Die Jugendlichen vor Ort in den Schulen sollen auf dem Weg in Ausbildung individuell gefördert und begleitet werden. Charakteristika von AVdual sind eine Pädagogik des individualisierten Lernens und eine intensive Einbindung von Betriebspraktika, um die Jugendlichen und die Betriebe so früh wie möglich mit dem Ziel eines Ausbildungsplatzes aneinander heranzuführen. Die Kommunen finanzieren dabei die AVdual-Begleiter.

(3) Für die Schuljahre 2023/2024 und 2024/2025 werden an der Johannes-Gutenberg-Schule und Marie-Baum-Schule insgesamt zwei Vollzeit-AVdual-Begleiter bereitgestellt. Die Verteilung auf die Schulen richtet sich nach der jeweiligen Schülerzahl im Bildungsgang AVdual. Mit der Durchführung wird der Träger beauftragt.

(4) Die Stadt erhält für die Schuljahre 2023/2024 und 2024/2025 für dieses Angebot eine Förderung durch das Land. Deswegen müssen bei der Abstimmung des Angebots zwischen Stadt und Träger die Vorgaben des Landes, die Grundlage der Förderung sind, eingehalten werden.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Der Träger übernimmt für die Schuljahre 2023/2024 und 2024/2025 die Planung, die Organisation und die Durchführung der AVdual-Begleitung zur Erreichung der in der Präambel beschriebenen Ziele.

(2) Die Stadt zahlt für die Leistung des Trägers die Vergütung gemäß § 5.

§ 2

Zielbestimmung, Kooperation und Dokumentation

(1) Übergeordnetes Ziel des Angebots einer AVdual-Begleitung ist es, für die Schüler eine bestmögliche Unterstützung am Übergang Schule - Beruf zu gewährleisten und so drohenden Ausgrenzungsprozessen vorzubeugen.

(2) Der Träger gestaltet dieses Angebot nach diesem Vertrag grundsätzlich in Absprache mit der Stadt und den beruflichen Heidelberger Schulen, an denen AVdual angeboten wird. Dabei können auch die konkreten Begleitungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 2 b) abgestimmt werden.

(3) Träger und Stadt stimmen sich mindestens zweimal im Jahr ab.

Bei Bedarf finden weitere Gespräche statt.

(4) Der Träger dokumentiert die Zusammenarbeit mit der Stadt und den beruflichen Schulen, die Begleitung der AVdual-Kräfte und die Anzahl der unterstützten Schüler.

§ 3

Aufgabenbeschreibung

(1) Die Leistungspflichten ergeben sich aus dem Anforderungskatalog, der als Anlage Vertragsbestandteil ist.

(2) Der Träger wird zur Planung, Organisation der AVdual-Begleitungen insbesondere folgende Maßnahmen durchführen:

- a) Bereitstellung von geeignetem Personal zur Durchführung der Begleitungsmaßnahmen,
- b) Durchführung der Begleitungsmaßnahmen,
- c) kontinuierliche Begleitung des eingesetzten Personals,
- d) Zusammenarbeit mit den Schulleitungen, den Lehrkräften, der Schulsozialarbeit und der Berufsberatung der Agentur für Arbeit,
- e) Zusammenarbeit mit der Stadt,
- f) Qualitäts- und Beschwerdemanagement,
- g) Überprüfung der Wirksamkeit der Begleitungsmaßnahmen,
- h) Erstellung eines Jahresberichts für die Schuljahr 2023/2024 und 2024/2025,
- i) Mitwirkung beim Bildungsmonitoring der Stadt,
- j) Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der Neugestaltung des Übergangs Schule – Beruf,
- k) Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Zu den Begleitungsmaßnahmen nach Abs. 2 b) gehören insbesondere die Tätigkeiten nach VII des Anforderungskatalogs in der Anlage:

- a) individuelle Begleitung der Jugendlichen mit mindestens einem wöchentlichen Kontakt,
- b) Teamarbeit mit den Lehrkräften des Bildungsgangs,
- c) Unterstützung bei der Durchführung von Betriebspraktika,
- d) Begleitung des Übergangs in Ausbildung.

(4) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Begleitungsmaßnahmen im Rahmen zweier Vollzeitstellen (AVdual-Begleitung) erbracht werden.

(5) Die jeweiligen Begleitungsmaßnahmen hat der Träger mit der Stadt und den beteiligten Schulen je Schulstandort abzusprechen.

(6) Die Begleitungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 2 b) sind während der Schulzeit kontinuierlich und in den Schulferien bei Bedarf durchzuführen. Sie finden in den Räumlichkeiten am jeweiligen Schulstandort, in den Praktikumsbetrieben oder digital statt. Die Begleitungsmaßnahmen finden sowohl als Gruppen- als auch als Einzelangebote statt. Die Gruppe kann dabei die ganze Klasse oder einzelne Schüler umfassen. Ausnahmen sind mit der jeweiligen Schule und der Stadt abzusprechen.

(7) Auf personelle Kontinuität ist zu achten. Der Träger hat nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, dass die AVdual-Begleiter ihren Urlaub in den Schulferienzeiten des Landes Baden-Württemberg nehmen.

§ 4

Personelle Ausstattung

(1) Der Träger verpflichtet sich, für die Leistungserbringung nach diesem Vertrag nur Personen einzusetzen, die sich nach ihrer Persönlichkeit dafür eignen und die eine der Aufgabenstellung entsprechende Ausbildung und / oder Erfahrung besitzen. Der Träger trägt insbesondere dafür Sorge, dass er keine Personen einsetzt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Der Träger verpflichtet sich zu diesem Zweck, von den eingesetzten Mitarbeitern bei Einsatzbeginn und anschließend im Fünfjahresrhythmus ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

(2) Der Träger verpflichtet sich, das eingesetzte Personal bei Einstellung über die gesundheitlichen Anforderungen und ihre Mitwirkungspflichten nach § 34 Infektionsschutzgesetz zu belehren (§ 35 Infektionsschutzgesetz). Der Träger verpflichtet sich, die Vorgaben des Masernschutzgesetzes in Bezug auf das eingesetzte Personal einzuhalten.

(3) Die AVdual-Begleiter dürfen während der Ausführung der Leistung keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnlichen Bekundungen abgeben, wenn hierdurch eine hinreichend konkrete Gefahr für die Neutralität der Stadt oder des Trägers gegenüber Schülern und den Vertragspartnern der Begleitungsverträge oder für den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in der öffentlichen Einrichtung feststellbar ist. Insbesondere ist ein Verhalten unzulässig, wodurch die hinreichend konkrete Gefahr feststellbar ist, dass es bei Schülern oder Eltern

den Eindruck hervorrufen kann, dass ein AVdual-Begleiter gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt.

§ 5

Vergütung

(1) Der Träger erhält für die Leistungen nach II bis VI der Anlage eine pauschale Vergütung in Höhe von 3.800 Euro pro Schuljahr.

(2) Für die Leistungen nach VII der Anlage erhält der Träger eine Vergütung in Höhe der vom Träger für die AVdual-Begleitung entrichteten Lohnkosten, maximal aber in Höhe von 62.700,00 Euro im Schuljahr 2023/2024 und 64.300,00 Euro im Schuljahr 2024/2025 pro AVdual-Begleitung in Vollzeit.

(3) Die Vergütung nach Abs. 1 und 2 zahlt die Stadt in vier gleichen Abschlagszahlungen zum 01.10./01.12./01.02. und 01.06. eines Schuljahres (orientiert an der Maximalvergütung).

(4) Der Träger ist verpflichtet, der Stadt die erforderlichen Auskünfte über die erbrachten Leistungen zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(5) Die Gesamtabrechnung mit dem Träger erfolgt zum Schuljahresende, spätestens zum 31.10. eines Jahres. Die Vergütung ist (teilweise) zurückzuzahlen, wenn (beispielsweise durch Krankheit oder durch nur teilweise Stellenbesetzung) nicht alle Begleitungsmaßnahmen erbracht werden konnten.

§ 6

Datenschutz, Stillschweigen und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Stadt und Träger sind für die im eigenen Bereich durchgeführten Vorgänge der Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogenen Daten von Schülern und Personensorgeberechtigten im vollen Umfang nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen datenschutz- und datensicherungspflichtig.

(2) Der Träger darf die von ihm im Rahmen der Vertragsdurchführung erhobenen Daten nur zu den vertraglich vereinbarten Zwecken verarbeiten. Der Träger verpflichtet sich, eine Verarbeitung im Übrigen nur nach den Vorgaben des Art. 6 DS-GVO vorzunehmen. Eine Verwendung für vertragsfremde, kommerzielle Zwecke ist unzulässig, insbesondere ist der Träger nicht berechtigt, die Daten an Dritte gegen Entgelt weiterzugeben. Im Sinne der Datensparsamkeit sollen Kopien und Duplikate nur erstellt werden, sofern dies für die Vertragserfüllung, Datensicherung und für die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.

(3) Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten von Schülern und Personensorgeberechtigten an die Schulleitung, Lehrkräfte und Betriebe ist nur möglich, soweit eine entsprechende Einwilligungserklärung vorliegt.

(4) Zur Vertragsdurchführung ist es nicht erforderlich, dass der Träger der Stadt personenbezogene Daten von Schülern und Personensorgeberechtigten übermittelt.

(5) Nach Vertragsbeendigung hat der Träger alle personenbezogenen Daten von Schülern oder Personensorgeberechtigten zu löschen oder zu vernichten, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Der Träger trägt die

Kosten aus der Erfüllung der Pflichten aus Satz 1. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Träger zehn Jahre über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende der Stadt übergeben.

(6) Der Träger verpflichtet sich, über die im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordenen personenbezogenen Daten und Vorgänge sowie über Geschäftsgeheimnisse der Stadt Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Vereinbarung weiter, hierbei ist es unerheblich, aus welchem Grund die Vertragsbeendigung erfolgte.

(7) Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit (z.B. auf der Homepage) macht der Träger deutlich, dass es sich bei den AVdual-Begleitungen im Kontext des AVdual-Bildungsgangs um ein Angebot der Stadt, gefördert durch das Land (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg), handelt.

§ 7

Kinderschutz

(1) Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8 b Absatz 1 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche für einen Teil des Tages aufhalten, haben gem. § 8 b Absatz 2 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Der Träger wird bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung die vorgesehene Beratung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen und sich um die Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien nach Absatz 2 bemühen.

§ 8

Haftung und Haftpflichtversicherung

(1) Die Vertragsparteien haften einander für eigenes Verschulden, sowie für das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und der Personen, deren sie sich zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen bedienen (§§ 276, 278 BGB), soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Träger stellt die Stadt von Schadensersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den Begleitmaßnahmen frei, soweit der Träger im Verhältnis zu den Dritten haftet.

(3) Der Träger ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, deren Deckungssummen je Schadensereignis mindestens betragen:

für Personenschäden:	2 Mio. Euro
für Sachschäden:	1 Mio. Euro
für Vermögensschäden:	100.000 Euro

Der Abschluss ist nachzuweisen. Soweit der Träger den Abschluss nachgewiesen hat, ist die Haftung nach Abs. 1 und 2 bei einfacher Fahrlässigkeit auf die Ansprüche gegen die Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt.

(4) Der Träger hat der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen, sobald ein Versicherungsschutz nicht mehr besteht. Die Stadt kann Zahlungen einbehalten, solange der Träger den geforderten Versicherungsschutz nicht nachweist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 9

Verkehrssicherungspflicht, Brandschutz und Aufsichtspflicht

(1) Der Träger hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die genutzten Räume und die Ausstattung während der AVdual-Begleitungsangebote verkehrssicher bleiben. Ohne großen Aufwand durchführbare Verkehrssicherungsmaßnahmen ergreift er unverzüglich. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Stadt unverzüglich zu informieren.

(2) Der Träger stellt die Stadt in diesem Rahmen von Ansprüchen aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht frei, es sei denn, der Schaden aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht beruht darauf, dass die Stadt gemeldete bauliche Mängel nicht unverzüglich behoben hat.

(3) Dem Träger obliegt die Aufsichtspflicht während der Zeit der AVdual-Begleitungsangebote. Entfernt sich ein Schüler während eines AVdual-Begleitungsangebots unerlaubt aus den für die Angebote genutzten Räumlichkeiten, haftet der Träger für hieraus entstehende Schäden nur, wenn eine Aufsichtspflichtverletzung der AVdual-Begleiter vorliegt.

(4) Das Hausrecht übt grundsätzlich die Schulleitung aus, ist diese nicht anwesend, darf der Träger das Hausrecht ausüben.

(5) Der Träger verpflichtet sich, im Rahmen des organisatorischen Brandschutzes und des Notfallkrisenplanes, in Zuständigkeit der Schulleitungen der jeweiligen Schule, mitzuwirken. Er arbeitet mit der Schule zusammen. Allen Personen, die vor Ort mit der Betreuung von Schülern betraut sind, müssen die Abläufe und die Ansprechpartner bekannt sein.

(6) An den Standorten der AVdual-Bildungsgänge ist die Brandschutzordnung der Stadt einzuhalten. Die Stadt verpflichtet sich, dem Träger die jeweils aktuelle Brandschutzordnung zur Kenntnis zu geben.

(7) Der Träger verpflichtet sich, die Vorgaben des Hygieneplans der Schule im Rahmen der AVdual-Begleitung ebenfalls umzusetzen.

§ 10

Nachunternehmereinsatz

Ein Nachunternehmereinsatz ist nicht gestattet.

§ 11

Vertragsdauer

Der Vertrag läuft vom 01.09.2023 bis zum 31.08.2025.

§ 12

Rücktritt bei Nichtgenehmigung des Haushalts

(1) Die Stadt ist berechtigt vom vorliegenden Vertrag zurückzutreten, wenn der Gemeinderat keinen entsprechenden Haushaltsbeschluss fasst bzw. das Regierungspräsidium den Haushalt nicht genehmigt.

(2) Soweit die Stadt von dem vorliegenden Vertrag zurücktritt, hat der Träger die bisher erhaltene Vergütung (anteilig) zurückzuzahlen.

§ 13

Schlussbestimmungen

(1) Von diesem Vertrag erhält jede Vertragspartei eine von beiden Parteien unterzeichnete Ausfertigung.

(2) Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

(3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und der Zielsetzung der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

(4) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Heidelberg.

Anlage: Anforderungskatalog

Heidelberg, den 2023

Heidelberg, den 2023

Stadt Heidelberg
Oberbürgermeister
Prof. Dr. Eckart Würzner

Jugendagentur Heidelberg
Vorstand
Gerd Schaufelberger